OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604437/7/Py/PP

Datum:
Linz, 7. Jänner 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des C.K., vertreten durch Rechtsanwalt Mag. T.T., X, R., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 29. März 2021, GZ: BHRO/920130239936/20, betreffend Verwaltungsübertretung nach der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juli 2021,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 400 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 8 Tage) herabgesetzt wird.
Im Übrigen wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als der Spruch mit der Fundstelle der angewendeten Strafnorm „BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 39/2013“ ergänzt wird.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren zu leisten. Der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde beträgt 40 Euro, das sind 10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. März 2021, GZ: BHRO/920130239936/20, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er habe am 10. September 2020 um 01:55 Uhr in Kematen am Innbach, auf der A 8 bei Str.km 24,780 in Fahrtrichtung Wels mit dem Fahrzeug mit dem Kennzeichen X (CH) die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 88 km/h überschritten, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz bereits zu seinen Gunsten abgezogen wurde. Gegen diese Übertretung nach § 20 Abs. 2 StVO werde über ihn gemäß § 99 Abs. 2e StVO eine Geldstrafe in Höhe von 495 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 8 Tagen und 19 Stunden verhängt.
Des Weiteren wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 49,50 Euro vorgeschrieben.

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus dem Verfahrensakt, insbesondere durch die der Anzeige als Beweismittel übermittelten Fotos ergibt. Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Messung hätten sich im Verfahren nicht ergeben und seien die Ausführungen des Beschuldigten nicht geeignet, bedenken an der Richtigkeit der Messung oder Schlüssigkeit der Sachverhaltsfeststellung aufkommen zu lassen.

Zur verhängten Strafhöhe wird als Erschwerungsgrund das beträchtliche Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung angeführt.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst ausgeführt wird, dass aus den übermittelten Lichtbildern gegebenenfalls das Fahrzeug identifiziert werden könne, nicht jedoch der Fahrer. Der Täter könne nicht mit hinreichender Sicherheit ermittelt werden, da der Beschuldigte zwar als Hauptmieter eingetragen wird, die Fahrzeuge jedoch in der Firma weitergegeben werden. Normalerweise müsse ein Verwandter nicht belastet werden, aber in diesem Fall sei höchstwahrscheinlich der Vater des Beschuldigten gefahren, weshalb die ersatzlose Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens oder die Erbringung eines Lichtbildes, auf dem der Fahrer zu erkennen ist, beantragt werde.

3. Mit Schreiben vom 30. April 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. Juli 2021. An dieser nahm der Rechtsvertreter des Beschuldigten teil, der Bf entschuldigte sich ebenso wie die belangte Behörde für die Verhandlung.
Im Anschluss an die mündliche Verhandlung legte der Bf dem Landesverwaltungsgericht ein Konvolut mit Mietverträgen und Rechnungen über die im Rahmen seines Unternehmens zum angeführten Zeitraum angemieteten Fahrzeuge vor.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf hat am 10. September 2020 um 01:55 Uhr auf der A 8 in Kematen am Innbach bei Str.km 24,780 in Fahrtrichtung Wels das Fahrzeug mit dem Kennzeichen X (CH) gelenkt und dabei die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 88 km/h – unter Berücksichtigung der in Betracht kommenden Messtoleranz zu seinen Gunsten – überschritten.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere der Anzeige der Landesverkehrsabteilung Oberösterreich vom 14. Oktober 2020 samt Fotodokumentation sowie dem im Akt einliegenden Eichschein des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen Nr. x betreffend das zur Messung verwendeten stationäre Radarmessgerät MU VR 7FA und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 22. Juli 2021.

Beweiswürdigend ist zunächst festzuhalten, dass seitens des Bf vor der belangten Behörde lediglich das Ergebnis der Geschwindigkeitsmessung in Zweifel gezogen wurde. Weder in seinem Einspruch gegen die Strafverfügung vom 2. Dezember 2020 noch in seiner Stellungnahme zum Ergebnis des Beweisverfahrens vom 28. Dezember 2020 brachte der Bf vor, nicht selbst Lenker des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges gewesen zu sein.

Auch im Rahmen des Beschwerdeverfahrens konnte der Bf seine nunmehr behauptete mangelnde Lenkereigenschaft nicht beweisen. So blieb er eine konkrete Angabe, wer statt ihm das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt gelenkt hat, schuldig, verwies auf die große Anzahl der im Unternehmen in Betracht kommenden Personen und stellte lediglich Mutmaßungen hinsichtlich eines in seinen Augen möglichen Lenkers an. Ein allgemeines Vorbringen das auf Mutmaßungen besteht, läuft auf einen unzulässigen Erkundungsbeweis hinaus, zu dessen Aufnahme das Verwaltungsgericht nicht verpflichtet ist (vgl. VwGH 15.10.2013, 2009/02/0377). Dem diesbezüglichen Beweisantrag auf Einvernahme seines in der Schweiz lebenden Vaters war daher keine Folge zu geben.

Auch die vom Bf im Anschluss an die mündliche Verhandlung vorgelegten Urkunden betreffend die von seinem Unternehmen angemieteten Fahrzeuge vermögen ihn nicht zu entlasten, blieb er doch eine konkrete Beweisführung, dass nicht er der Lenker des verfahrensgegenständlichen Fahrzeuges zum Tatzeitpunkt war, weiterhin schuldig.

Den behördlichen Feststellungen, es habe sich beim Lenker des Fahrzeuges um den Bf gehandelt, ist dieser daher im Beschwerdeverfahren nicht glaubwürdig entgegengetreten und wird das Beschwerdevorbringen des Bf, er habe das Fahrzeug zum Tatzeitpunkt nicht gelenkt, daher lediglich als Schutzbehauptung gewertet.

Zum Messergebnis und dessen Verwertbarkeit wird auf die bereits von der belangten Behörde im angefochtenen Straferkenntnis getroffenen Ausführungen verwiesen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass aufgrund der Geschwindigkeitsmessung mit dem geeichten Messgerät der Bauart MU VR 6FA von 230 km/h und dem durchgeführten Beweisverfahren für das Landesverwaltungsgericht feststeht, dass der Bf das gegenständliche Kraftfahrzeug am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit - unter Berücksichtigung der in Frage kommenden Messtoleranz - mit einer Geschwindigkeit gelenkt hat, die die in diesem Bereich zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 88 km/h überschritten hat.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung, BGBl. I Nr. 39/2013 lauten:

§ 20
Fahrgeschwindigkeit

[...]
(2) Sofern die Behörde nicht gemäß § 43 eine geringere Höchstgeschwindigkeit erlässt oder eine höhere Geschwindigkeit erlaubt, darf der Lenker eines Fahrzeuges im Ortsgebiet nicht schneller als 50 km/h, auf Autobahnen nicht schneller als 130 km/h und auf den übrigen Freilandstraßen nicht schneller als 100 km/h fahren.
[...]

§ 99
Strafbestimmungen

[...]
(2e) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 150 Euro bis 2.180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.
[...]

5.2. Wie sich aus den unter 4. aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens getroffenen Feststellungen ergibt, hat der Bf die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht. Die Behörde ist nicht verpflichtet, die Lenkereigenschaft jedenfalls im Wege einer Aufforderung nach § 103 Abs. 2 KFG 1967 zu erheben. Vielmehr handelt es sich bei der Feststellung, wer ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, um einen Akt der Beweiswürdigung iSd § 45 Abs. 2 AVG (vgl. VwGH 13.06.1990, 89/03/0103; 15.05.1991, 91/02/0021).

Der Bf hat daher die gegenständliche Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht verwirklicht.

5.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (Ungehorsamsdelikt).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringung von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Entschuldigungsgründe sind im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgekommen. Die gegenständliche Verwaltungsübertretung ist dem Bf daher auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Übertretung des § 20 Abs. 2 StVO stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, dass mit der Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als erfüllt zu betrachten ist, ohne dass es hiezu des Eintritts einer Gefahr oder eines Schadens bedarf, sodass zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist.

Der Bf ist der von der belangten Behörde verhängten Strafhöhe in seiner Beschwerde nicht entgegengetreten. Zum von der belangten Behörde angeführten Straferschwerungsgrund ist jedoch anzuführen, dass die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevanten Umstände nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden dürfen (vgl. VwGH 06.07.2015, Ra 2015/02/0042). Da im vorliegenden Verfahren das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung bereits für den anzuwendenden Strafsatze relevant ist (vgl. § 99 Abs. 2e StVO 1960), kann dem Bf konkrete Überschreitungen der Höchstgeschwindigkeiten nicht noch als außergewöhnlich hohes Verschulden angelastet werden. Der Gesetzgeber hat diese Umstände bereits durch die Gliederung der Absätze in § 99 StVO 1960 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung mit ihren unterschiedlichen Strafrahmen entsprechend gewichtet (vgl. VwGH 25.09.2017, Ra 2017/02/0149).

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes ist die nunmehr über den Bf verhängte Strafhöhe sowohl aus spezial-, als auch generalpräventiven Gründen als

angemessen und gerechtfertigt anzusehen. Die übertretene Bestimmung bezweckt den Schutz des Lebens und der Gesundheit anderer Verkehrsteilnehmer, stellen doch Geschwindigkeitsüberschreitungen eine der häufigsten Unfallursachen dar. Die nunmehr verhängte Strafe ist auch erforderlich und geeignet, um dem Bf die Unrechtmäßigkeit seines Verhaltens eindringlich vor Augen zu führen und ihn künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Fragen der Beweiswürdigung kommt regelmäßig als nicht über den Einzelfall hinausreichend keine grundsätzliche Bedeutung iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG zu (vgl. VwGH 11.09.2017, Ra 2017/02/0091).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht

von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny